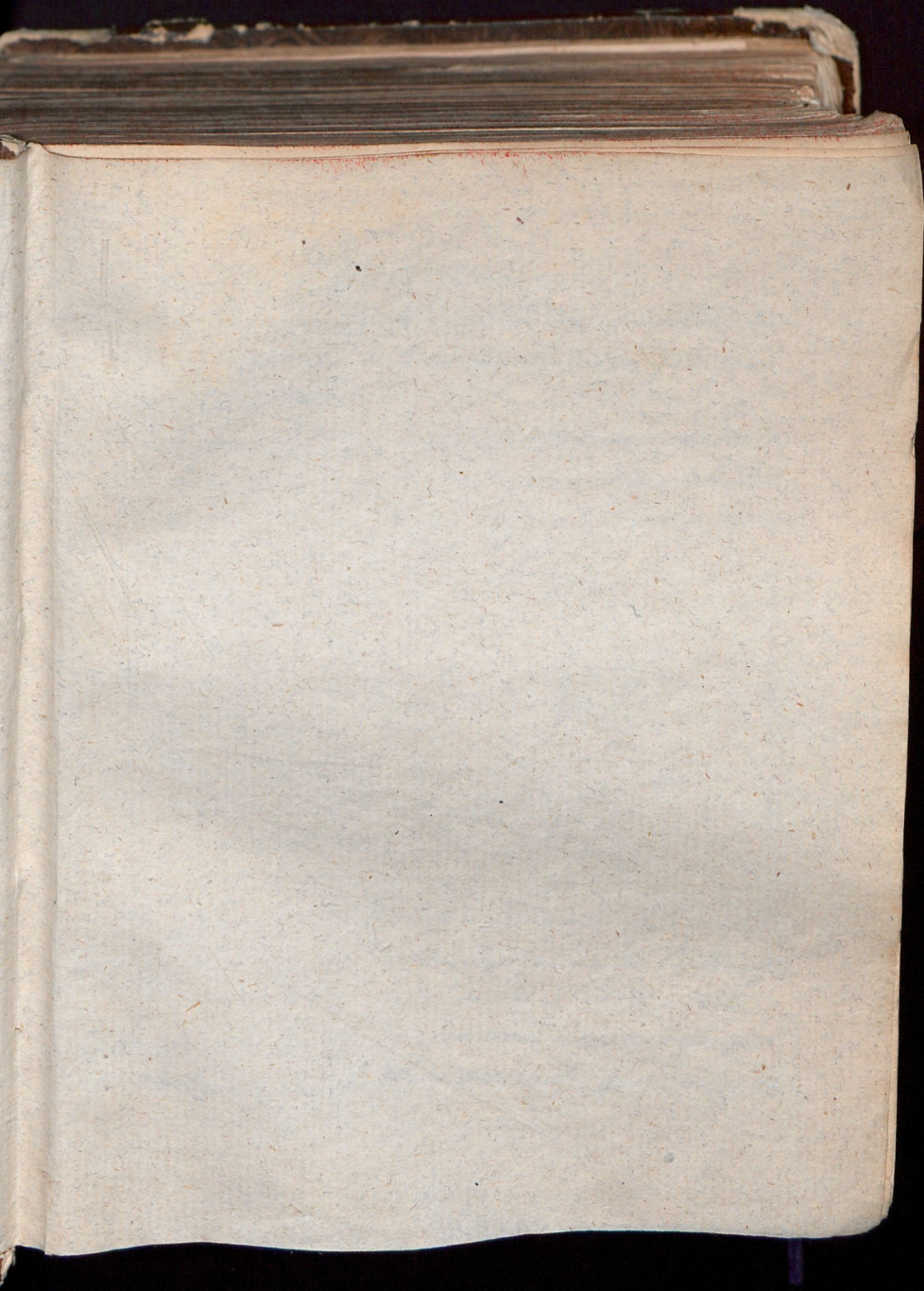
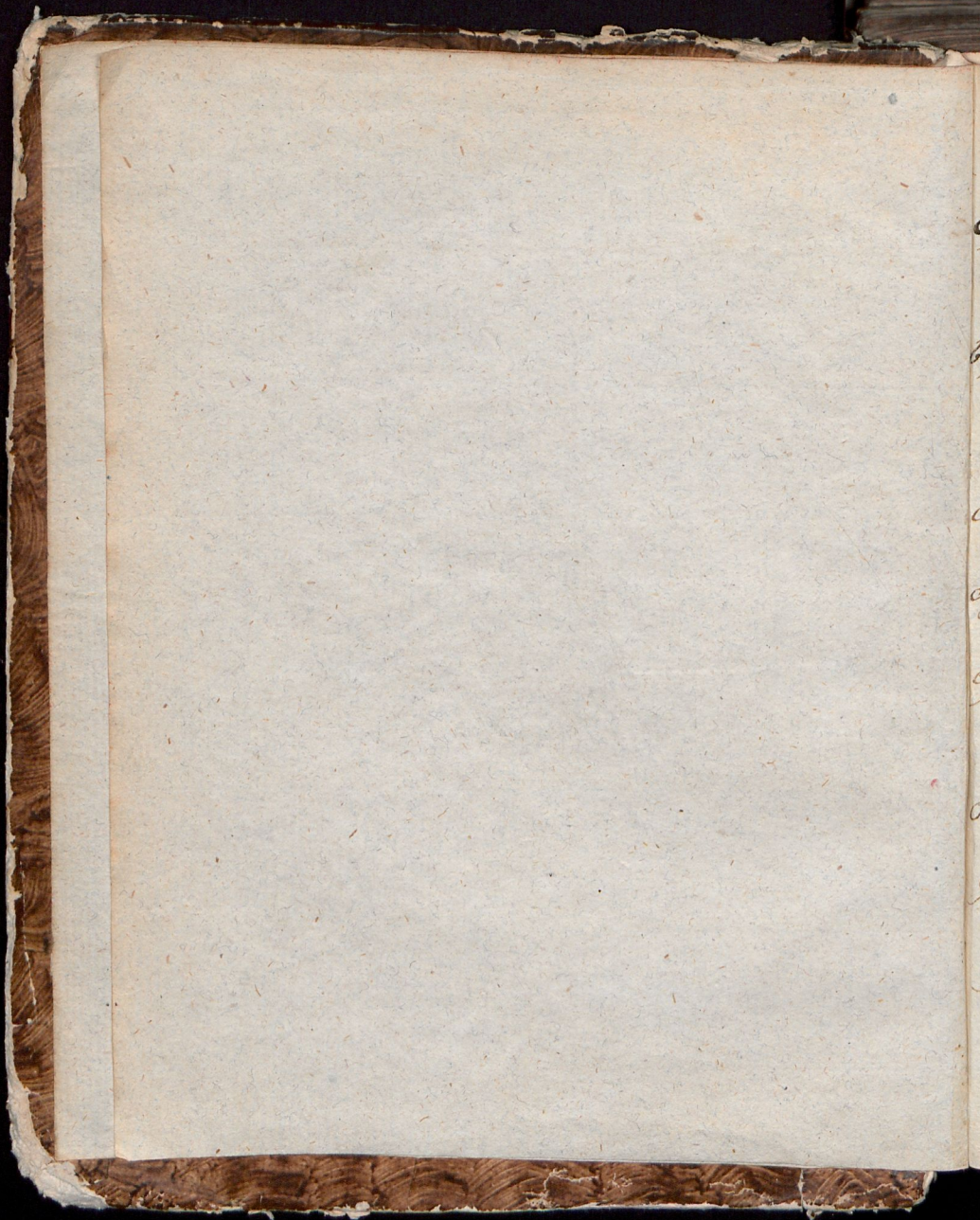




VII, 21.

2.608^a





a.
b.
c.
d.
e.
f.
g.
h.



Contenta.

- a.) Gründliche Ergründung der historischen Fortsetzung, insbesonderlich der schon alten Verfassung des Stadts Frankenhausen zu verstehen.
Amdorf, 1706.
- b.) Joh. Hoffmanni progr. de antiquo Francorum domo
et tunc quondam in salinarum Francobusae
praesidium a Francis et structa Francob. 1709.
cf. p.
- c.) Mart. Roseri progr. I. - II. de Francorum domo
Francob. 1739. 84.
- d.) Joh. Hoffmanni progr. de Francobusae et sa-
linarum antiquitate North. 1684.
- e.) Joh. Fr. Müldneri commentatio de Cattenbur-
go castro n Cattis hauud procul a Salinis Fran-
cusinis extracto. Francob. | 1757. |
- f.) Ejusd. Abhandlung von dem Frankenhausenschen
Stadt Wapp und Stadts Dingel ibid. 1746.
- g.) Ejusd. Inskripten des Frankenhausenschen Stadt Wappts
I. - II. Abhandlung. Frankenhaus. 1747. - 1750.
- h.) Ejusd. De singulari modo coercendi civis morosi per
obstagium vel Arrestum personale, quod vulgo no-

minare volumus In Linguae Latinae Professorum,
et eius qualitate pp Commentatio I. et II.
Francokusae 1753. 1754.

i.) Henr. Podini diſſ. exhibens collationem Iu-
ris civil. rom. et ſtatutarii Francokusani
circa ſucceſſionem coniugam ab inteſtato.
Hal. 1708.

ii.) Joh. Frieder. Müldneri diſſ. de reliquiis Iuris
Germ. veteris in ſtatutis civitatis Francufinae
reperitis Francuf. | 1739. |

l.) Ejudo. Labubertſchreibungen einiger Regierungs-
und Conſiſtorial Praeſidenten zu Frankenſeyn
Frankf. 1747.

m.) Ejudo. Kunſtgelehrte merkwürdige hiſtoriſche
Kunſtſtücke von denen Patriciis und adeligen
Geyſtlichen ſo oftermals in dem Reichthum
zu Frankenkunſten geſehen. Frankf. 1743.

n.) Ejudo. Hochverehrte Kunſtſtücke von denen
Patriciis und adeligen Geyſtlichen zu Frank-
enkunſten. Frankf. 1744.

o.) Ejudo. Hochverehrte merkwürdige



historischer Manuskripten von dem Patricio und
wichtigen Geschichtsbüchern so allgemein in dem Reich
wahr zu Erhaltung zu bringen. Fran-
kfurt. 1745.

- p.) Jo. Friedr. Müldners Supplementa zu dem un-
vollständigen Manuskripten von dem Bischof
einiger Klöster St. Georgii zu Frankfurt
1. und II. Band. ibid. | 1759. 1760.
- q.) Eiusd. System. Manuskripten von der Capelle des
heil. Wohltuners eines bestimmten Klosters des Salz-
wands zu Frankfurt. ibid. 1755.
- r.) Eiusd. historischer Manuskripten von der ehemaligen
alten Gotteshaus Capelle zum S. Georg zu Fran-
kfurt etc. Frankfurt. 1760.
- s.) Jo. Hoffmanni memoriale ecclesiast. et scho-
lasticum Francofurtanum. Eiff. 1703.
- t.) Eiusd. orat. de comparatione Scholarum pro-
cipue Francofurtanae cum wale et valenis.
Amdolot. 1691.
- u.) Sammlung der Bücher die bey der Drey Tellingung M.
D. Gottlob Müllers als Super. zu Frankfurt

gehalten worden, nebst dem übrigen Buch in ein flach-
grundes Nachkühltuch / indice Superintendent. etc. /
Frankfurt. 1771.

v.) Joh. Trinitat. Mannigfaltigen Buch, welche bey König-
schallmann König an Königem Solingen in Westfalen
den Fürstl. Landesherrn zu Frankfurth gehalten
worden. Frankfurt.

w.) Jo. Fr. Müllners *Francobusa illustris. vitae*
quorundam virorum tam genere quam virtutibus,
pietate, doctrina, sanctitate morum, variisq; ma-
nerum generibus conspicuorum ante reformatio-
nem Francobusae natorum disc. 1. II. ibid. 1748. 1749.

x.) Ejusd. zu Frankfurt bey Nachkühltuch von dem D. J. J. J.
Grafen, welche Formast abgekühlet, als der Stadt Frank-
furt bey dem Landesherrn. Frankfurt. 1767.

y.) Jamühlig und nachgefolgter Buch, wie die Entschlüsselung
zu Frankfurth, welche in der Stadt Frankfurt bey dem
Herrn v. d. Will. in der Stadt Frankfurt gehalten 1631.

z.) Jo. Hoffmanni, post. t. apend. von Frankfurth an
Frankfurt. Nordb. 1692. Not. Scripta supra sub
a. - z. consignata colligata sunt.

Gräfflich-Schwarzburgische
Dienst-Ordnung /

Wornach sich

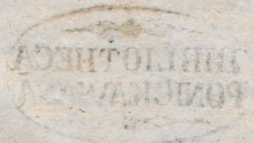
Die sämtlichen Unterthanen
des Amts Franckenhausen
zu achten.

Rudolstadt / gedruckt bey Heinrich Urban.
1706.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly including the name of a church or institution.

Handwritten text, possibly a date or a reference number, located below the main title.



Wir Albrecht Anthon/
der Vier Grafen des Reichs/ Graf zu
Schwarzburg und Hohnstein/ Herr zu Arnstadt/
Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und
Klettenberg/ &c.

Viligen hiermit allen und ieden Unsern Unterthanen/
so wohl Anspännern/ als Hinterfättlern und
Hausgenossen/ in Unserm Amte Franckenhau-
sen zu wissen: Demnach Wir/ nicht sonder Wiß-
fälligkeit/ vernommen/ daß abermal eine grosse Ungleich-
heit in denen Pferd- und Hand- Diensten/ so Uns die
sämtlichen Amts-Unterthanen/ so wohl zu Behuff Unserer
Hofftatt/ (wenn Wir daselbst zugegen) als auch Unserer
dasigen Vorwercke/ nicht weniger Unseren Bedienten/
von undenklichen Zeiten zu leisten und zu verrichten schul-
dig gewesen/ dergestalt eingerissen/ daß sothane Dienste
zum theil gar unterblieben/ zum theil auch sehr nachlässig
und unordentlich getrieben worden/ mithin denen Unter-
thanen selbst die Dienst-Last mehr und mehr vergrößert/
und ein Nachbar vor dem andern merklich beschweret
wird/ auch endlich zusammen nach und nach verderbet
und ruiniret werden müssen; Als haben Wir/ solchem U-
bel bezeiten (wie zwar ehedessen auf vielerley Art auch
schon versucht worden/ aber durch muthwillige und fre-
velhafte Bosheit einiger Ungehorsamen immer unter-
brochen

brochen werden wollen,) durch eine zulängliche Verfassung abhelfen/ und damit ein ieder/ so wohl der Arme als Vermögende bey dem Seinem in Ruhe verbleibe / auch keiner vor dem andern/ wider Billigkeit und Proportion, mit Frohn-Diensten dürffe beleet werden/ zu der Unterthanen selbst eigenen Nutz/ wie auch zu künfftiger Beobachtung Unserer Beamten und Bedienten/ so auf die Dienste Aussicht zu haben befehliget sind / und dann zu eines jedwedem guten Wissenschaft folgende Dienst-Ordnung mit reiffen Rath und guten Vorbedacht abfassen / und zum Druck befördern lassen.

CAP. I.

§. 1.) Wir wollen und befehlen demnach / daß ieglicher Unserer Unterthanen/ so wohl Anspannere/ als Hinterfätler und Hausgenossen / ihre Uns von undenklichen Jahren her zu leisten schuldige Frohn- oder Both-Dienste unterthänig/ auffrichtig/ getreu und ehrlich/ wie getreuen und rechtshaffenen Unterthanen zustehet / entweder in eigener Person/ oder durch tüchtiges Gesinde und Hausgenossen (keines Weges aber durch schwache zur Arbeit unfähige Kinder) mit allen darzu erforderlichen brauchbaren Geschirr/ an Wagen/ Karren/ Pflügen und Egen/ imgleichen allen zu Hand-Both-Diensten nöthigen Geräthen/ dem Herkommen gemäß/ verrichten und leisten sollen/ immassen die Ersten den Ackerbau mit Egen und Pflügen in allen Arten zu begatten / nicht weniger die Mist- und andere zu Einbringung derer Früchte nöthigen Fuhren zu verrichten / die Letztern aber die schuldigen Hand-Dienste dergestalt zu bewerkstelligen haben / als wann es ihre eigene Arbeit wäre. Im Fall aber einer oder

der

der andere erfunden würde/der unverantwortlicher Weise seine Schuldigkeit nicht abstattete / hat er dasjenige/ damit Wir sonst einen ieglichen gerne verschonet sehen möchten/ (nemlich willführliche Geld- oder Gefängniß- Straffe) unausbleiblich zu gewarten.

S. 2.) Wollen und sehen wir gerne / daß/ wie schon oben gemeldet / die Uns selbst gehuldigte und geschworne Unterthanen / so wohl bey denen Pferd- als Hand- Diensten allemal/ wenn sie geboten werden/ selbst erscheinen möchten/ wobey wir und sie versichert seyn könnten/ daß alle Arbeit richtiger und besser von staten gehen und verrichtet werden / auch manches Bezänck und Widerwärtigkeit zwischen unsern zur Auffricht derer Both- Leute verordneten Dienern und denen Unterthanen unterbleiben würde / als wenn sie böses und ungezogenes Gesinde und Kinder / welche zu Hause nicht gerne / oder doch nur so viel als ihnen gut düncket/ arbeiten mögen/ in Both- Dienste schicken ; Jedoch wollen wir Uns auch in diesem Stücke nicht zu hart gegen Unsere Unterthanen bezeigen/ sondern auf den Fall / da dieselben aus dringenden Ursachen nicht selbst zu erscheinen vermöchten / geschehen lassen/ daß sie an ihrer Statt frommes / dennoch aber auch tüchtiges Volck von ihren Kindern und Gesinde / auch wohl/ absonderlich in denen Hand- Diensten/ da es der bevorstehenden Arbeit halber / als bey dem Heu- und Grummet- machen/ Geträide- sammeln / Flachs- und Hanff- Arbeit / Gärten in denen Gärten und Feldern/ Schrapffen und dergleichen/ zulässig/ einiges Weibes- Volck abschicken dürffen. Worbey Wir aber nochmals verordnen/ daß niemals und zu keiner Zeit / absonderlich auch bey denen Bau- Diensten / (worzu tüchtiges starkes Mannes- Volck gehöret) schwache und untüchtige Kinder sollen geschicket

schicket werden/ und da ja einer oder der andere sich desser unterfangen würde/ sollen denen gedachten Kindern nicht allein keine Dienst-Gebühren an Brodt und Käfen gerechet/ sondern vielmehr dieselben von denen Diensten gar abgewiesen werden/ und derjenige/ so sie geschicket/ für ieglichen Tag Sechs Groschen Unserm Amte zu erlegen schuldig seyn; Und wenn man denn auch

S. 3.) zeithero wahrgenommen/ daß viele ihr schon vorhin ruinirtes und unbrauchbares Geschirr an Wägen/ Karren und Pflügen/ nur dißfalls mit in die Herrschaftlichen Dienste geschleppt/ auf daß/ wenn sie solches/ auch offtermals muthwillig und vorsätzlich/ vollends zerrissen und zernichtet/ selbige sattsame Entschuldigung zu haben vermeynet/ daß sie nur ausgespannet/ wieder nach Hause gezogen/ und die Begattung des Landes/ oder die unterbliebene Führen/ ihren Mit-Nachbarn über dem Halse gelassen; Als ordnen und befehlen Wir/ daß künfftig hin keiner mit dergleichen Geschirr in unsern Diensten erscheinen/ oder widrigen Falls/ da einer oder der andere von Unsern zur Dienst-Aufficht verordneten Dienern betreten würde/ daß er einig schon vorher schadhafftes Geschirr mit in Dienst gebracht/ und solches in wäherender Arbeit vollends zerbrochen/ derselbe bey dem Acker-Wercke seinen Mit-Nachbarn/ welche die Arbeit für ihn verrichten müssen/ täglich Einen Orts- Guldens zu vertrincken/ und Unserm Amte eben so viel von jedem Pferde zur Straffe zu erlegen schuldig seyn solle; Trüge sich aber bey denen Führen dergleichen muthwillige Verwahrlosung zu/ soll er die ihm zukommende Führen auf einen andern Tag zu verrichten/ und Uns allen Schaden/ den Wir dabey etwa leiden müssen/ zu erlegen schuldig seyn.

Und ob Wir wohl

CAP.

CAP. II.

Was die Anspanner betrifft /

s. 1.) Unsern Unterthanen zum Besten / damit die bisherigen vielfältigen Beschwerden/wegen der Both-Dienste Ungleichheit/ ein Ende nehmen/ auch eine gute und richtige Gleichheit unter ihnen eingeführet werden möchte/ sie auch dadurch die Gelegenheit erhalten könnten / daß theils derselben hinfünftig ein tüchtiges und gutes Pferd wiederum aufziehen könnten/ die Dienste auf die Länderey eintheilen lassen ; So müssen Wir aber doch in Erfahrung bringen/ was massen Unser gutgehabtes Absehen zu Unserm und etlicher Unserer Unterthanen gar schlechten Vortheil ausgeschlagen/ sintemal/ wo nicht die meisten/ doch zum wenigsten viele derselben / auf solche listige Anschläge gerathen/ daß sie ihre habende Länderey theils unter ihre Kinder/ theils unter Fremde/ vermöge eines gewissen Vorwands/ verstecket und zertrümmert/ um sich dadurch nur von denen Diensten loß zu machen/ daraus in kurzem so viel entstanden/ daß die Anspanner in denen Dorffschafften/ Uns und Unsern übrigen willigen Unterthanen zum höchsten Schaden/ sich dergestalt verringert/ daß/ gegen andere Zeiten/ für igo fast nicht mehr als die Helffte/ oder auffß höchste zwey Drittheil derer Pferde zum Dienste kommen/ daher wir besorget seyn müssen/ daß auf solchen Fall die wenigen/ so noch Anspanne haben/ auch volends ganz erliegen/ und wir die Nothdurfft derer Dienste selbst nicht mehr haben möchten/ daß Wir diesem nachgebühret sind/ hierdurch nachdrücklich zu verordnen/ daß niemand unserer Unterthanen/ wer der auch sey/ von

der

der in Besiz habenden Länderey einige Befreyung von Both Diensten genieffen soll/ es sey denn/ daß er eine von uhrhalten Zeiten hergebrachte Freyheit zu Recht beständig darthun und erweisen könne; Und damit auch dieser bißher eingeschlichene Mißbrauch/ da mancher Hintersätler so viel Feld in seinem Besiz hat / daß/ wenn er die Dienste nicht scheuete/ ein oder wohl gar zwey Pferde halten könnte/ gänglich abgeschaffet werden möge / befehlen Wir hterdurch:

§. 2.) Daß in Zukunfft keinem Hintersätler mehr als Drey Acker Landes/ auffs höchste ein halb Viertel/ un solches mit der Hand zu verboth-dienen/ soll erlaubet und zugelassen seyn/ hätte aber einer mehr/ oder wollte mehr haben/ soll er von demjenigen Lande/ was er über seine Länderey/ so er mit der Hand verboth-dienet/ besizet/ denen Anspannern für die solches Landes wegen verrichtende Herrschafftlichen Dienste / so viel Dienst-Geld als gesetzet/ jährlich bezahlen und entrichten; Deßgleichen soll auch

§. 3.) kein Auswärtiger / weils er keine Dienste/ weder mit der Anspanne / noch mit der Hand / Uns leisten kan/ einige Dienst-Freyheit wegen seiner Länderey genieffen / wie solches nachgehends mit mehrern verordnet werden soll.

§. 4.) Damit aber nechst deme sich nicht ein teglicher auf Abgabe des Dienst-Geldes verlasse/ und die Anspanne in denen Dörffern/ wegen Abschaffung der Pferde/ Uns zu mercklichem Schaden und Hinderniß in denen Diensten gereichen möge/ soll teglicher Unserer Unterthanen/ so würcklich in einem unserer Dörffer wohnhaft / und an Länderey nach der gemachten Eintheilung und Beschaffenheit teglichen Orts/ als/ wo grosse Acker-Zahl/ Eine Huesse/

fenheit teglichen Orts/ als/ wo grosse Acker-Zahl/ Wi-
ne Hueffe/wo aber kleine Acker/Fünff Viertheil Hufes-
fen Landes besizet/schuldig und verbunden seyn/ deswe-
gen würcklichen ein Pferd zu halten/und in Both-Dienst
zu schicken/ keines weges aber dafür Dienst-Geld zu ge-
ben.

§. 5.) Hätte aber einer mehr/ und doch nicht so
viel Länderey/ daß er über voriges noch ein Pferd dar-
auff zu halten schuldig wäre/ soll er sich bemühen/ noch
so viel Land/pachtweise/ zu übernehmen/ daß er sein Ge-
schirr voll halten könne/ oder aber von dem übrigen
Lande/ so er über sein allbereit habendes Dienst-Land be-
sizet/ Dienst-Geld zugeben; hält er aber Pferde/ er ha-
be volle Länderey oder nicht/ soll er mit allen Pferden/
wie er aus seinem Hofe fährt/ nach Inhalt folgendes
Puncts/ die Both-Dienste/bey Haushaltungs- und ein-
heimischen Diensten/ keines weges aber in denen welken
Führen mit denen Pferden/ so er über seine habende Län-
derey angeschaffet/ er wollte dann in der Lohn-Arbeit
vor andern einen Vortheil suchen/ zu verrichten gehal-
ten seyn.

§. 6.) Wie denn auch diejenigen/ so einzelne Pfer-
de haben/und solche nur im Pfluge und Egen/ oder im
Pfluge und Karren zugleich/ treiben/ sich möglichsten
Fleißes selbst/ durchs Loß oder sonst/ unter einander
vergleichen können/ und/ gleich wie bey denen Jagt-
Führen geschiehet/ zusammenspannen/ oder aber/ in dese-
sen Unterlassung/ bey der Feld-Arbeit/ gedachte einzelne
Pferde im Pfluge oder Ege/bey denen Haushaltungs-
Führen aber/ in Karren treiben/ und wie hiernächst ver-
ordnet werden wird/ die Ladung darauff thun sollen/
wohin denn auch die/ so mit drey Pferden arbeiten/ zu
rech-

rechnen/ welche im Pflügen zwey für den Pflug/ und das dritte mit einem andern Nachbar zusammenspannen/ oder solches alleine in der Gege treiben müssen/ bey denen Führen aber sich nachgehender maßen zu verhalten haben.

§. 7.) Nicht minder seynd hierunter die in Unsern Amts-Dörffern angelessenen Körner/ so auf der Strasse zu fahren pflegen/ ob sie sonst gleich keine Länderey besitzen/ einiger massen und dergestalt/ mit zu ziehen/ daß Uns solche/ iewoch proportionabiliter, mit ihren Pferden/ und bey denen einheimischen Haushaltungs-Diensten in Zusammenspannung mit andern/ oder auch alleine/ Bothdienen/ gleich wie sie gehalten seyn sollen/ ihren Mit-Nachbarn/ wegen des Genusses der gemeinen Trifft und Huth/ (wenn sie solche gebrauchen) billige Erstattung zu thun; Dafern sie aber einige Länderey besitzen/ wird es mit ihnen/ als mit andern Anspannern gehalten.

§. 8.) Wäre aber ein Auswärtiger/ so sein Domicilium nicht wirklich in einem Unsern Amts-Dorffe hätte/ und doch so viel Länderey/ als auf ein Pferd gesetzt/ befässe/ sollt er entweder die Dienste selbst verrichten/ oder gedachtes Land nicht in einzelnen Stückgen/ sondern insgesamt an einen/ oder höchstens zweene/ es sey durch Pacht oder sonst/ austhun/ die dann gehalten seyn sollen/ ein Pferd in Bothdienst zu schicken; hätte er mehr Land über obiges/ wird es damit wie oben bey denen Einheimischen gehalten/ hat er aber weniger/ erstattet er/ obangeführter massen/ das schuldige und gesetzte Dienst-Geld davon.

CAP.

CAP. III.

§. 1.) Es soll einem jedwedem würclichen Einwohner des Dorffs frey stehen/ (nach Gelegenheit und Vergünstigung derer Mit-Nachbarn oder Gemeinde/ die Triffe und Wende zu genieffen/) Ein oder Zwey Pferde zu halten/ wenn er gleich auch nicht volle Länderey darzu hätte/ um seine Feld-Arbeit damit zu verrichten/ jedoch mit dem Bedinge/ daß Uns derselbe nach proportion in denen einheimischen und Haushaltungs-Verrichtungen schuldige Dienste damit leisten möge/ worunter aber keinesweges unbrauchbare Fohlen zu verstehen seynd/ die sich ein oder der andere/ der sonst kein Dienst-Pferd hat/ zu halten/ und bis zum tüchtigen Gebrauch bey der Nachbarn oder gemeinen Wende aufzuziehen anmaßen könnte/ hernachmahls aber und wenn er dergleichen Uns zum Dienst/ und denen Mit-Nachbarn zur Behülffe brauchen solte/ solche wieder zu verhandeln und nur damit zu schwachern/ hergegen niemahls würcliche Dienste zu leisten gemeinet wäre.

CAP. IV.

§. 1.) Wir wollen auch/ daß diejenigen Anspanner/ so zwey/ drey/ vier oder mehr Pferde haben/ und bishero kaum eins/ oder aufs höchste zwey in Unsere Dienste geschicket/ dahingegen aber mancher/ welcher nur ein Pferd gehabt/ allemahl mit demselben dienen müssen/ wodurch denn der Arme vollends gänzlich ruiniret/ der Vermögende aber dabey übertragen worden/ hinsühro und in Zukynfft/ wie es auch vor diesem bräuchlich gewesen/

wesen/mit ihrem völligen Geschirr/allen und jeden Pferden/ inmaßen sie sich selbst im Felde arbeiten / und täglich aus ihren Höfen zu fahren pflegen/ Uns auf vorhergehendes Geböth allemahl unweigerlich in Pflügen/ Eggen/ Mist-Heu-Grummet-Getreide-Jagt-Bau-Brennen-Holz/ auch andern zum Feld-Bau auff denen Vorwerken und übrigen zum Jagten/ Hofstadt und Hauswesen dieses Ambtes nöthigen Verrichtungen dienen/ und zu Bothe fahren sollen.

§. 2.) Jedoch seynd unter dieser Anspanne nicht mit verstanden und gemeinet diejenigen Fohlen/so unter und biß drey Jahr alt/ die tezuweilen nur zur Lust die Woche ein oder zweymahl mit eingespannet werden/ sondern diejenigen Pferde und Fohlen/ welche der Haus-Wirth zu seiner selbst eigenen Arbeit/ zu vollständiger Begattung seines Feldes und Haushalts/ vor Wagen/ Karren und Pflug/ die Woche mehr als zweymahl/ zu haben oder ganzen Tagen anspannet/ sie seyn auch von was Alter sie wollen.

CAP. V.

§. 1.) Weiln man bisanhero wahrgenommen/ daß/ wann der liebe Gott aus gerechten Gerichte ein oder den andern Hauswirth heimgesucht/ und durch Feuer oder Wetter Schaden sein Vermögen genommen/ oder aber ihm sonst seinen Seegen entziehet/ oder jemand um seine Nahrung durch diebische Entwendung oder gänzlichliche Absterben seines Viehes und Anspannen kommen/ derselbe ihm völlige Dienst-Freyheit/ biß er das Seinige in guten Stand wieder gebracht/ angemahlet/ und also hierunter gleicher gestalt ein grosser Mißbrauch eingerissen

sen sey/ daß offtermahls Wir und andere Unsere Unter-
thanen zugleich/ viel dabey leiden müssen/ als sehen und
begehren Wir/ daß:

§. 2.) Wenn ja/ (dafür aber Gott einen jeden
gnädiglich behüten wolle/) ein oder der andere also/ wie
vorhin gemeldet/ heimgesüchet würde/ solcher auf dem
ersteren Fall / da er nemlich durch Feuer oder Wet-
ter-Schaden sein ganges Haus und Eingebäude einge-
büffet / zu desto bequemerer Wiederaufbauung / der
Dienst-Freyheit auf Swey ganzer Jahr genieffen solle/
hat er aber nur ein und das andere an Scheuren oder
Ställen auf solche Art verlohren/ soll ein solcher sich ge-
dachter Freyheit nur auf Ein / oder ein halbes Jahr/
nach Ausspruch Unserer Beampten/ so der Sachen ei-
gentliche Beschaffenheit zuvor genau erkundigen werden/
gebrauchen; derjenige aber/ so nach letzt beschriebener
Art/ durch diebische Entwendung oder Absterben um
seine Inspanne kommen/ hat nach Anmelden bey Unsern
Beampten/erwehnte Dienst-Freyheit/ Ein biß auf Swey
Monathen/ nach befindenden Umständen und Erwe-
gung seines Vermögens/ länger aber nicht/ zu genieffen/
es sey denn/ daß ermeldete Unsere Beampte nach ihren
Pflichten und Gewissen sehen/ welcher gestalt die andern
Mit-Nachbarn/ durch Zuwachs derer Dienste nicht son-
derlich graviret würden/ und ihme also eine längere Frist
frey zu seyn verstaten wolten/ auf welchem Fall auch die
Mit-Nachbarn zufrieden seyn/ und die Ersetzung sotha-
ner Dienste williglich aus Christlichen Mitleiden gegen
ihren in Schaden gesetzten Mit-Nachbarn über sich
nehmen und verrichten sollen.

CAP. VI.

s. 1.) Ist bißanhero vermercket worden / daß elttige Haußwirthe gewesen / so vorsätzlicher Weise die Pferde gang und gar / oder aber die guten Anspanne abgeschaffet / und hingegen nur alte und rindgende / auch wohl stockblinde und lahme Pferde sich zugelegt und gehalten / damit sie entweder der Dienste sich gar entbrechen wolten / oder sie bey denen etlicher massen schweren Diensten / absonderlich von denen weiten Führen sich ausschließen möchten / oder doch wenigstens nicht dasjenige / was andere Unsere getreuen Unterthanen verrichten müssen / thun dürfen / mit dem elenden Beheiff / daß ihre Pferde nicht so weit gehen / und sie dabero sothane Führen und Arbeit ohnmüßlich verrichten könnten. Welch böses und unverantwortliches Beginnen aber Uns und andern Unsern Unterthanen höchst-schädlich. Dannenhero wollen Wir / daß solches führohin durchaus und gänglich abgestellt werde / und wie wegen der gänglichen Dienst-Freyheit allbereits hinlängliche Verfehung geschehen; So begehren Wir / daß Unsere Beambte sammt und sonders / wegen der unflüchtigen Anspanne genaue Aufsicht haben / eines iedweden Zustand eigentlich erkundigen / und die Verbrechere nach Befinden der verübten Bosheit halber mit Gefängniß-Strafe oder Geld-Buße nachdrücklich belegen / und schleunige Verbesserung dißfalls befördern sollen.

CAP. VII.

s. 1.) So hat man auch ebener massen bißanhero nicht sonder Unsern und einiger Unserer Unterthanen grossen

grossen Schaden mit höchstem Verdruss wahrnehmen müssen/ was gestalt bey Verrichtung aller Arbeit/ in Pferd und Hand-Diensten/ vornemlich bey den Er-
 stern in Aekern/ Eegen/ Getreydig. Heu-Grummet-Mist-
 und andern Fahren weder Ordnung noch Zeit in Acht
 genommen worden/ indem einer heute/ der andere mor-
 gen/ einer früh/ der andere Mittags/ oder gar des
 Abends in denen Diensten erschienen/ auch/ wann zuwei-
 len schon die meisten vorhanden gewesen/ diese/ obgleich
 nur noch einer oder zweene gefehlet/ dennoch lieber etli-
 che Stunden/ oder wohl gar einen halben Tag mit War-
 ten auf die andern müßig zugebracht/ als daß sie mit
 Aekern oder Fahren einen Anfang gemachet/ worüber
 die edle Zeit muthwillig verdorben und Uns nicht weni-
 ger als denen Unterthanen selbst mithin grosser Scha-
 de zugezogen worden/ indeme offtermahls Zwoy bis
 Drey Tage bloß mit vergeblichen Hin- und Wiederfahren
 auf der Straffe über einer Arbeit zugebracht wird/ die
 sonst/ wann man die Zeit recht gebrauchete/ in einem/
 oder aufs höchste anderthalben Tagen gar mit guter
 Musse verrichtet werden können; andern daraus erwach-
 senen grossen Schadens/ wenn nemlich bey unbeständi-
 ger Witterung/ so wohl in der Bestell- als Ernde-Zeit
 man nicht zurechte kommen/ noch des zuweilen einfallen-
 den guten und bequemen Wetters genießen können/ vor-
 tzeu zu geschweigen; Veshalber denn auch dieser höchst-
 schädlichen Unordnung möglichst vorzubauen/ die Be-
 nennung einer gewissen Stunde/ nach der Jahrs-Zeit/ so
 wohl bey dem An- als Ausspannen zuträglich und nöthig
 seyn will. Dannenhero begehren und ordnen Wir hier-
 mit/ daß in denen ordentlichen Haushaltung-Diensten
 die

die Anspanner allemahl bey Pflügen/ Eggen/ Mist- Heu-
Getreidig- wie auch Bau- und andern Fuhren/ nach be-
sehene[n] Geböth/ Frühlings- und Sommers-Zeit / vor
Ostern bis Michaelis/ die nechst der Stadt gelegenen
Dorffschafften/ als Uderleben/ Esperstadt/ Seehausen
und Rottleben des Morgens frühe um Fünff Uhr/ die
Weitesten aber/ als Ringleben/ Böllingen und Thalle-
ben um Sechs Uhr/ auf denen ihnen angewiesenen
Stücken oder in Unserm Vorwerk Franckenhausen/ mit
tüchtigen guten Pflügen/ Eggen/ oder nach Gelegenheit
der vorhabenden Arbeit mit Wägen und Karren/ wie
Cap. I. §. 7. schon gemeldet / sich einfinden sollen; Hier-
nechst wird ihnen vergönnet/ Mittags nach Sehen Uhr
auszuspannen und bis Zwölff Uhr Mittag zu halten/
hingegen aber sollen sie nach Zwölff Uhren alsofort wie-
der anspannen und mit tüchtiger und gebührender Ar-
beit bis halb Sechs Uhr anhalten; Zu Herbst- und Wint-
ters-Zeit aber von Michaelis bis Ostern des Morgens
durchgehends an obbeschriebenen Ort und Enden prä-
cise um Sieben Uhr sich einstellen/ Mittags vor See-
hen Uhren nicht aus- um Zwölff Uhr aber wieder an-
spannen/ und vor Vier Uhren Abends nicht Fevers-
Abend machen.

§. 2.) Nicht weniger wollen Wir auch/ damit kei-
ner vor dem andern mehrerer Arbeit halber sich zu be-
schweren habe / oder viele auf etliche wenige warten
dürffen/ daß die Anspanner unter ein ander es also ein-
richten/ auch in denen Dorffschafften/ so wohl von denen
Ambtes- als Dorff-Gerichten die Verfügung geschehe/
daß allemahl diejenigen Anspanner/ es sey in der Feld-
Arbeit/ oder bey denen Fuhren/ wie sie/ und wie viel ih-
rer geboten werden/ sich in- oder vor den Dörffern auf
einen

einen gewissen Platz zu rechter Zeit versammeln / und mit einander dahin / wo sie gebothen worden / abfahren / damit bey ereigenden Noth-Fall einer dem andern selbst oder dem Geschirr hülffliche Hand leisten / und sie sich ihre Dienste in guter nachbarlicher Einigkeit unter ein ander möglichst erleichtern können / dadurch auch zu gleich manchem mutwilligem Beginnen / so das frevelhafte junge Volck und Gesinde an denen am Wege stehenden Feld-Früchten / auch wohl gar an Pferden und Geschirr selbstn öftters zu verüben pfeget / kan gesteuert / auch mancher Schade verhütet werden ; Wie es denn auch gleicher gestalt bey der Abfuhr / wenn die Dienste geschehen sind / in Acht genommen werden soll / inmassen denn diejenigen / so ihre Fuhrn zuerst verrichtet und abgeladen / durchaus nicht wieder ab- und nach Hause kehren sollen / biß die Letztern auch das Ihrige / was sie gefahren / sonder einigen Schaden an behdrigen Ort und Stelle geliefert / alles bey Vermeidung eines guten Süldens Straffe.

CAP. VIII.

S. I.) Es soll auch in denen Dörffern iedesmahl gute und eigentliche Ordnung gehalten / und keiner vor dem andern mit Diensten beschweret werden / sondern es wird vielmehr / wenn nach erheischender Nothdurfft nur etliche wenige / oder wohl gar nur ein oder zweene Wagen oder Karren zu bestellen seynd / allenthalben eine durchgehende Gleichheit oberviret / und diesfalls von jedwedem Schultheissen ein richtiges Frohn-Register gehalten / damit derjenige / welchem etwa zu der Zeit / wenn er zu Dienste fahren soll / unvermeidliche Ehehafften für-

E
fielen/

fielen/ und deswegen ein anderer nach der Reihe fort müste/ hernach nicht zurücke bleiben/ oder gar vergessen/ und also die Dienste andern seinen Mit-Nachbarn nachtheilig aufgebürdet werden mögen; Gestalt denn die muthwillig Aussenbleibenden iedesmahl/ wenn sie richtig bestellet worden/ und die Reihe sie betroffen/ mit ohnmachtlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe belegen und dadurch zu künftigem bessern Gehorsam angewiesen werden sollen.

CAP. IX.

§. 1.) Wenn sichs zutrüge/ daß der in Dienst gebothene Unterthan/ einige unhinterreibliche und erhebliche Ursachen und Hindernissen hätte/ daß ihm zu fahren ohnmöglich/ soll derselbe/ nachdem er in Dienst gebothen worden/ nicht heimtückischer Weise stille schweigen/ und dafür halten/ weiln er dergleichen Ehehaften für zu wenden habe/ sein Aussenbleiben dadurch entschuldiget werden könnte/ sondern er soll schuldig und gehalten seyn/ sich alsofort vor Unserm Amte / oder dasern die Zeit zu kurz/ bey dem Schultheissen/ oder demjenigen/ der in dessen Namen zu Dienste gebieten lassen/ solches an zu melden / seine habende Entschuldigung fürzubringen/ damit einer seiner Mit-Nachbarn an seine statt noch in Zeiten könne gebothen/ und die vorhabende Dienste gebührend verrichtet werden; Jedoch soll ein solcher deshalb dieses Dienstes nicht überhoben bleiben/ sondern solchen oder dergleichen / damit er vor andern nicht verschonet bleibe/ zu anderer Zeit auf beschehenes Geboth nach verrichten/ welchem er denn bey Vermeidung willführlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe nach zu leben

leben hat; Und soll es insonderheit mit denen Fuhren nachfolgender Gestalt gehalten werden.

CAP. X.

§. 1.) Bey denen Dünge- oder Besserungs-Fuhren wird ihnen durch Unsern Vorwerks-Hofmeister/ nach proportion derer Dienst-Pferde/ der Dünge oder Besserung in Höfen und Schaf-Ställen abgetheilet und angewiesen/ da denn jedwedem Dorff seine Portion auf diejenige Länderey/ so Unsere zum Haushalt bestellte Diener ihnen anweisen werden/ abzufahren verunden; Weshalber denn ein taglicher gehalten seyn soll/ Frühlings-Sommers- Herbst und Winters-Zeit um vorher gemeldete Stunden allerdings mit guten tüchtigen Wagen oder Karren (davon auch schon vorhin Cap. I. §. 3. Erwähnung gethan) zu erscheinen/ damit nicht/ wie Zeit-hero öftters geschehen/ bey Ermanglung dessen die Dienste gar unterbleiben/ oder wenigstens Nachlässig getrieben werden/ so Wir aber keines weges ferner zu verstaten gemeinet seynd; Wie denn auch das Auffladen nach proportion der Pferde/ wie sich gebühret/ tüchtig und dergestalt geschehen soll/ damit nicht mehrere Besserung auf dem Wege verzettelt und verlohren/ als auf das Land gebracht werde / deswegen jedweder Unterthan Unserm Amts-Schreiber/ Vorwerks-Hofmeister/ Frohn-Boigte/ oder andern darzu bestellten Dienern/ auf beschehenes Erinnern/ alle schuldige parition und Folge zu leisten hat; Und wie solches besten Fleisses in Acht zu nehmen; Also soll auch das Abladen auf dem Lande nach Unserer vorbeschriebenen Diener Befehl und Anweisung unweißerlich geschehen/ alles bey Vermeidung eines

E 2

Orths

Orths halben ganzen/ oder mehr Gülden Strafe/ oder auch Gefängniß- Strafe.

CAP. XI.

§. 1.) Mit denen Erndte-Fuhren/ so wohl beim Getreyde/ als auch Heu und Grummet/ ist es gleicher Gestalt zu halten/ und wohl in Acht zu nehmen/ daß diejenigen/ so zum Einführen bestellet werden/ allemahl unverlängt/ und alsofort zu gesetzter Zeit mit schon beschriebenen guten tüchtigen Wägen und Karren/ nebst bendstigten Harcken zum Nachrechen/ auf denen Strücken in Feldern und Wiesen/ wohin sie beschieden/ ohnfehlbar erscheinen/ das Getreyde/ Heu und Grummet/ wie es ihnen angewiesen wird/ reinlich und sauber entweder von selbst/ oder wie es von Unsern zum Haußhalt bestalten Dienern an Schocken und Hauffen (da dann wenigstens auf ein Pferd ein halb Schock Frucht/ in Heu und Grummet aber Sechs Centner zu rechnen) ihnen möchte zugetheilet werden/ sonder Zurücklassung einiger Garben oder Bodensazes/ aufladen/ und in Unsere Vortwercks Scheunen und sonst darzu vorhandene Böden ohne einigen Verlust und Schaden einliefern sollen/ nach beschehenem Abladen haben sie sich/ wie Cap. VII. §. 3. gemeldet/ wegen der Abfuhr gleicher gestalt zu verhalten/ und ieglicher Wagen seine mitgebrachten Abläder oder Handlanger wieder mit zu nehmen/ alles bey Vermeldung Cap. X. gemeldeter Strafe/ und Ersetzung des Schadens/ welcher Uns durch Verwahrlosung am bescherten lieben Feld- Seegen zugezogen würde.

CAP.

CAP. XII.

s. 1.) Die Deputat und Brenn-Holz-Fuhren belanzend/ ist gleichfalls gute und richtige Ordnung so wohl bey dem Aufladen als Abfuhren und sonst überall in Acht zu nehmen/ dahero denn hinfüfftig allemahl diejenigen/ so zu sothaner Fuhre/ wie viel ihrer auch seyn möchten/ geboten werden/ nach Ausweisung Cap. VII. s. 3. sich in oder vor dem Dorffe zusammen finden/ und mit einander an denjenigen Ort/ wohin sie beschieden/ fahren/ daselbst sie nach Anweisung des Försters oder des Frohn-Boigts/ was sich gebühret/ aufladen/ und wohin es destiniret ist/ redlich und ohne Abgang liefern sollen/ inmassen sie sich denn möglichst zu hüten/ und bey Vermeidung ernstler Geld- oder Gefängniß-Straffe für zu sehen/ daß sie an denjenigen Orthe von andern Hauffen und Maltern/ welche ihnen von obbeschriebenen Unsern hierzu bestelleten Dienern nicht expresse angewiesen worden/ das geringste nicht aufladen und abfuhren/ noch das zu führen habende Holz guten theils unterwegs verlichren/ sondern an denjenigen Ort/ wohin es gehörig/ bringen mögen; Damit sich auch keiner über den andern beschweren könne/ soll allemahl ein teglicher sonder Zurücklassung des geringsten Stocks folgendes zu laden schuldig seyn/ und auf jedwedem Pferd ihm zugetheilet werden:

Ein Malter oder:

Ein halb Schock bis Drey Mandel Well-Holz/ auf ein einzelnes Pferd und Karren/nachdem die Fuhre.

Zwey Malter oder:

Fünff Mandel bis Aunderthalb Schock Well-Holz/ auf einen zweyspännigen Wagen oder Karren.

**Drey Malter oder:
Zwey Schock Well-Holz auf einen Drey oder Vier-
spännigen Wagen.**

Derjenige aber/ so von seinen angewiesenen Malter oder Wellen-Hauffen etwas liegen lassen wird/ wegen eines jeglichen zurückgelassenen Scheids oder Wellen/ Unserm Amte Einen Groschen Straffe erlegen.

s. 2.) Auch sollen diejenigen/ so erheblicher Ursachen halber nicht zu der Zeit/ wenn sie geboten worden/ ihre Holz-Fuhre nicht mit verrichten können/ sich keinesweges unterstehen/ ihre ruckständige Fuhre nachmahls alleine/ ihrer Bequemlichkeit nach/ zu verrichten/ sondern sie sollen sich hierzu/ entweder bey dem Forst-Knechte ledweden Forstes/ und dann bey dem Frohn-Boigte/welche sie so wohl beym Auf als Abladen gebührend anzuweisen/ zu förderst angeben/ oder aber sothane Fuhre gar anstehen lassen/ biß einige ihrer andern Mit-Nachbarn so derselben noch einige ohne dem zurückgelassen wären/ wieder zur Holz-Fuhre geboten werden/ da sie dann die Schuldigkeit wegen ihres Rückstands zugleich mit präctiren können.

s. 3.) Und weils auch zeithero/nicht sonder grossen Mißfallen/ zu verspühren gewesen/ daß einige unter dem Vorwand/ als geschehe es zu Besserung ihres nöthigen Geschirres an Pflügen/ Egen/ Wägen und Karren/ offtermahls den Vierdten/ ja bißweilen gar den dritten Theil desjenigen/was sie geführet/wieder mit genommen/ auch wohl einige böse Knechte kein zum Geschir oder Geräthe tüchtiges/ sondern nur gemeines Brenn-Holz ergriffen/ und unter Wegens beym Becker/ oder Bier-Brandtwein- und Toback-Händler vertauschet/ und solches unzulässiger Weise entzogen; Als befehlen Wir
ernst-

ernstlich/ daß dergleichen unbefugte Abschleppung des zu fahren angewiesenen Holzes gänglich/ bey Vermeidung Eines Orths-Gülden Straffe so wohl für jedwedes Scheid/ als für eine Welle Holz/ eingestellet bleibe/ und sind des gnädigen Erbietens/ zur Conservation des Geschirres/ lieber zu verstaten/ daß auf unterthäniges Anhalten bey Uns/ ein oder dem andern vermögenden Unterthanen etwas Geräthe Holz gegen leidliche Bezahlung/ denen Armen oder Dürfftigen/ aber/ nach Befinden/ gar umsonst und aus Gnaden/ jedoch nicht sonder Vorbewußt Unserer Forst-Bedienten/ gerechet werden möge.

CAP. XIII.

§. 1.) Gleicher massen sollen auch alle benöthigte Jagt-Zeug-Fuhren ungehindert und in guter Ordnung zu derer andern Anspanner Erleichterung verrichtet werden; Denn gleich wie zu keiner Zeit von Unsern Forst- und Jagt- oder andern Amts-Bedienten einige überflüssige und unnöthige Dienst-Pferde mögen beschriben und verlangt werden; Also begehren Wir auch dargegen ernstlich/ daß keiner von Unsern Unterthanen mit der Anspanne/ wie/ und wenn er geboten wird/ muthwillig aussenbleiben/ oder nicht zu rechter bestimmter Zeit erscheinen solle/ damit Wir/ oder Unsere Forst- und Jagt-Bedienten an fürhabender Jagt/ aus Mangel der Vorspanne/ nicht gehindert/ und dadurch in Schaden und Unkosten muthwillig gesetzt werden/ alles bey Vermeidung unmachbleiblicher Straffe für jedes Pferd einen halben Gülden/ und für einen Mann einen Orths-Gülden; traffe aber einen oder andern die Reihhe/ welcher dem geschehe

scheenen Geboth nach/die Dienste ohnmüglich verrichten könnte/der hat sich dergestalt/wie Cap IX. ausführlich gemeldet/ zu verhalten/ oder in Verbleibung dessen/ die gesetzte Straffe zu gewarten.

CAP. XIV.

§. 1.) Wir wollen/ daß bey denen Bau-Fuhren so wohl/als wie in allen andern/gute Gleichheit und Richtigkeit möge gehalten werden/ zu welchem Ende denn von Unfern Beamten zu allen Zeiten so viel nur immer möglich/ eine billigmäßige Repartition und Eintheilung derer Bau-Materialien/ an Holz/ Brettern/ Schindeln/ Latten/ Steinen/ Kalk/ Leimen/Sand/ Thon/ Ziegeln und dergleichen auf die Pferde und Anpänner iegliches Dorffs soll gemacht werden/dargegen wollen Wir aber/ und verfehen Uns/ daß auch diese Dienste von allen Unfern Unterthanen/ wie sie geboten/ auf gesetzte Zeit treulich und unweigerlich geleistet werden/und damit kein Unterthan für dem andern sich zu beschweren Ursach habe/ verlangen Wir/ daß bey einzelnen Fuhren/ wo keine sonderliche Repartition nöthig/ solche geschehen nun/woher sie wollen/ geladen werden müsse/ an Trägern/ganzen/halben/oder viertheils Stämmen und dergleichen so viel als möglich fort zu bringen/und das Geschirre/ so allemahl gut und tüchtig seyn soll/ ertragen kan. An Brettern seynd bey schlimmen und bösen Wege wenigstens Zwölff 16. bis 18. schuhigte Stücke/ oder nach proportion, so sie kürzer/mehr auf ein Pferd zu laden/ wegen der Latten/ Reiffe/ und Wein-Pfähle aber ist beym Aufsladen auf den Befehl Unserer Beamten/und auf die Möglichkeit zu sehen/ und so wenig die Anspan-

Anspanne bey Überlegung der Umstände zu überladen/ als sich gebühret/ die Fuhre vergeblich zu verrichten/ die Frohn-Gebühren davon umsonst zu genießen/ und andern willigen Unterthanen/ um eines oder andern Bos- und Faulheit willen mit mehrern Frohn-Diensten beschwerlich zu fallen/ weswegen denn Unsere Beamte fleißige Acht zu haben/ damit die Verbrechere zu gebührender Strafe gezogen werden.

CAP. XV.

§. 1.) Wir mögen auch geschehen lassen/ daß bey denen Weiten-Markt oder auch gemeinen Kutsch-Fuhren/ so nach Unserm Hof-Läger Rudolstadt oder andern dergleichen entlegenen Orthen verrichtet werden müssen/ Unsere gesammte Unterthanen des Amts einiger zulässigen Verschonung eines und des andern jungen Pferdes sich gebrauchen/ welches doch mit guter behutsamer Ordnung und billiger Gleichheit/ so wohl der Dorffschafften selbst/ als auch eines ieglichen Mit-Nachbahr's gegen dem andern in einer Gemeinde geschehen muß/ daher dann folgende Ordnung nicht undienlich seyn wird/ daß derjenige/ so Drey oder Vier Pferde zu halten schuldig/ zu sothanen weiten Fuhren nur Zwey Pferde giebet/ derjenige aber/ so zwey Pferde haben soll/ verrichtet zwey Fuhren nach einander/ bleibet aber hergegen bey der dritten Fuhre zurücke/ und ebener massen könnte es auch mit demjenigen gehalten werden/ so nur ein Pferd hat/ welcher zwey Fuhren nach einander thun/ und die Dritte darauf zu Hause verbleiben möchte; Jedem noch haben Unsere Beamte dahin zu sehen/ daß dieses Ausfallen der Fuhren und Pferde nicht allezeit zugleich auf einmahl geschehe/ sondern daß dieses beneficium bald
 D dieser

dieser bald jener/successive in richtiger Ordnung genieß-
sen könne.

§. 2.) Es ist auch keine andere Austheilung und
Repartition des Befreydigs/oder desjenigen/was sonst
geliefert werden soll/anders zu machen/als was die An-
zahl derer Pferde/ so ein iegliches Dorff von Zeit zu
Zeiten/nach Anleitung des Länderey-Verzeichnisses ie-
des Orths/ haben soll/befaget.

CAP. XVI.

§. 1.) Unsere Beamten sollen mit allem Ernste da-
hin sehen/ daß bey ieglicher Gemeinde oder Dorffschafft
keine Fremde mit Geschir und Pferde arbeitende Leu-
te sich einschleichen/ so mit der Anspanne derer Hinter-
sättler/ oder anderer Leute Land/ worauff keine Pferde
gehalten werden/begatten und arbeiten mögen/noch we-
niger/ daß auch Untere eigene Unterthanen/ unter dem
Vorwand/ als ob sie die einheimischen Dienste Uns mit
verrichteten/ übrige Pferde zulegen/ und dadurch denen
andern Unvermögenden/ so nicht so viel Pferde schaffen
können/ allen Verdienst in Vergattung derer Nachbarn
ihrer Felder entziehen/ damit aller dergleichen Verdienst
bey denenjenigen verbleibe/so Uns zu Bothe dienen müs-
sen/ dafern sie anders auch sothaner Arbeit mit allem
Fleiß vorsehn/ und solche verrichten können und wollen.

§. 2.) Nachdem auch die so genannten und hin und
wieder in denen Dorffschafften sich befindenden Freyen
bisher so unterstanden/ iezuweilen mit ihren Pfer-
den andern Nachbarn zu arbeiten/ und denen Botth-
nenden Anspannern solchen Genieß abzuschneiden; Als
soll solches hinfünftig hierdurch und Krafft dieses gänz-
lich

nich verborhen seyn/ und dieserwegen alles bey obbeschriebener Anstalt verbleiben/ würde aber ein und anderer Verbrecher hierüber betreten/ und solches von jemanden aus der Gemeinde bey Unserm Amte angezeigt/ soll er dißfalls so wohl als derjenige/ so ihn gedinget/ mit willkührlicher Strafe belegt werden. Es wäre denn/ daß die Anspanner derer Hintersättler Land zu bestellen verweigerten/ oder auch solches nicht verrichten kömten,

CAP. XVII.

§. 1.) Man hat auch bey denen Acker-Diensten zeithero wahrgenommen/ daß es eben so unordentlich und schlimm/ als mit andern Diensten hergegangen/ sintemahl weder Zeit noch Ordnung in Acht genommen/ und vielfältiges Versäumniß verursacht worden; Solchem nach ordnen und befehlen Wir/ daß bey Bestellung des Acker-Baues/ wegen der Zeit/ ordentlicher Weise/ als wie Cap. VII. §. 2. gemeldet/ und wegen der Anspanne/ Cap. II. §. 4. 5. 6. & 7. item Cap. III. §. 1. wie auch Cap. VI. §. 1. klare und deutliche Vernehmung geschehen/ es gehalten werde; Und ob zwar wohl zeithero iegliches Dorff seine Innungs-Meister/ so allemahl Anspannere gewesen/ gehabt/ welche nebst Unserm Amt-Schreiber/ Hof-Meister und Frohn-Boigt/ oder wer sonst zur Aufsicht derer Dienste bestellet worden/ mit auf die Acker-Leute Achtung geben sollen; So wollen und befehlen Wir doch

§. 2.) daß künfftig hin von Unserer Amt-Schreiberey allemahl aus denen Hintersättlern gute tüchtige und Acker-verständige Leute zu sohanen Amte der Innungs-Meistere bey allen Uns Vorh-dienenden Gemein-

den/ so wohl bey dem Anspann/ als Hand-Diensten ausgelesen und bestellt werden mögen/ welche stets bey dem Pflügen/ Egen/ Walzen/ und dergleichen von einem zum andern gehen/ und/ daß die Arbeit tüchtig und rechtchaffen geschehe/ ein wachsames Auge haben sollen/ und da sie bey ein und andern nöthige Erinnerung zu thun finden/ sollen sie solches alsofort mit guter Bescheidenheit verrichten/ die Acker-Leute aber ihnen geziemend folgen/ und diejenigen/ so sich frevelhafter Weise ihnen widersetzen/ von Unserm Vorwercks-Hofmeister/ oder auch anderswo von demjenigen/ welchem die Aufsicht auf Unsere Länderey durch Pacht oder andere Weise anbefohlen/ zu ihrer Schuldigkeit angewiesen/ und die Innungs-Meister in gebührenden Schutz genommen/ oder/ da diese nicht hinlänglich/ die Sache von Unserm Amt-Schreiber auf frischer That alsofort untersucht/ und nach Befinden/ ieglichem Theile recht- und billig-mäßige Weisung gethan/ auch keinem Theile verstattet werden/ daß sie einander mit groben trohigen/ auch wohl gar mit unverantwortlichen Schelt-Worten und Schlägen be gegnen dürfen; Auf welchem Fall bey unserm Amte solches angezeiget/ und dergleichen Freveler mit gebührender und nachdrücklicher Strafe belegt werden soll; Der Innungs-Meister aber hat für sothane Aufsicht/ nebst Erhaltung der gewöhnlichen Frohn-Gebühren/ in übrigen von allen zum Haushalt gehörigen Hand-Frohn-Diensten völlige Freyheit zu genießen.

§. 3.) Und da bisshero vielfältig geschehen/ daß/ wenn die Acker-Leute nicht mit einander auf eine Zeit gekommen/ und jezutweilen einer oder zweene gemangelt/ die andern nicht in Acker gefahren/ sondern die Zeit mit vergeblichen Warthen zugebracht; welches Wir hinführo gänz-

gänglich abgestellet wissen wollen/und wie wegen gewisser Zeit/ wenn iegliches Dorff auf seinen ihnen zukommenden Stücken/oder in Unserm Vorwercke seyn soll/ oben Cap. VII. §. 2 & 3. gnugsame Weisung gethan/ als lassen Wir/ nochmahls dabey beenden: Solten aber dennoch einige sich hierin Unserer Verordnung widersetzen/ und nicht alsofort mit denen andern erscheinen; So wollen Wir/ daß die andern/ welche schon fürhanden/ auf diese nicht warthen/ sondern zu ackern anfangen/ die Langsam-kommenden aber iegliche Furche/ so viel die Ersten schon gepflüget/ mit Einem guten Grob-schen verstraffen sollen/ worüber Unser Vorwercks-Hof-Meister/ wie auch der Innungs-Meister ein Kerbholz oder Verzeichniß zu halten/ und wenn die Pflug-Arbeit vorbei/ sollen Hof- und Innungs-Meister mit dem Schultheissen iegliches Dorffs sich berechnen/ und von jedem Verbrecher die Strafe einfordern/ welche halb zu Unserer Amt-Schreiberey geliefert/ und halb denen fleißig gewesenem Acker-Leuten zur Aufmunterung ferneren Fleißes gelassen werden soll.

§. 4.) Es ist auch bißhero eine böse und unartige Gewohnheit gewesen/ daß allemahl in der Samm-Zeit absonderliche Fuhren haben müssen bestellet werden/ welche den Saamen auf das Land geführet/ dahingegen die zum Egen bestelleten Pferde und Leute/ ohne dem theils auf das Ackern/ theils auf die Fuhre offtermahls vergeblich warthen müssen; wodurch eine weitläufftige Vermehrung der Dienste verursacht wird/ zu geschweigen/ daß der Amt-Schreiber dieser Saamen-Fuhre und Sackung halber fast stets zu Hause auf dem Boden bleiben müssen/ und nicht aufs Feld zum Säen kommen können; Dannenhero wollen Wir dieses gleichfalls gänglich

abgeschaffet wissen/ und ordnen daher/ daß künfftighin alle diejenigen/ so zum Eegen bestellet/ zu oben schon gesetzter Zeit in Unserm Vorwerke erscheinen/ und den nöthigen Saamen/ so viel als man von einem halben Tage zum andern brauchet/ mit aufs Feld entweder mittelst des Wagens oder der Pferde nehmen/ und ohne Schaden und Verwahrlosung dahin liefern sollen/ bey Vermeidung eines Orths- halben- oder ganzen Büldens/ auch nach Befindung der Sache/ Eines oder mehr Tage Gefängniß- Strafe.

CAP. XVIII.

Und wie bisshero/ so viel tegiger Zeit nach sich wollen thun lassen/ von künfftiger guten Einrichtung derer Anspann- Dienste Verfügung geschehen; Als wollen Wir auch/ was die Hintersättler und Hand- Dienst- Leute betrifft:

§. 1.) Es nochmahls bey dem bewenden lassen/ was anfänglich Cap. U. §. 2. gemeldet worden/ daß derjenige/ so Uns/ uhrakter Gewohnheit nach/ mit hergebrachten Hand- Diensten verpflichtet/ nicht mehr als Drey bis aufs höchste ein halb Vierthel Acker frey/ und sonder Entrichtung einiges Dienst- Geldes behalten und genießen soll/ wie denn auch derjenige/ so ein/ zwey bis drey Vierthel Huesen Landes besitzet/ völlige Acker- Zahl aber/ darauf er ein Pferd zu halten schuldig/ nicht hat/ auch freywillig dergleichen zu halten sich nicht resolviren will/ Uns völlige Hand- Dienste zu leisten verbunden bleibet/ auch denen Anspannern das gesetzte Dienst- Geld von aller seiner Länderey/ nach Abzug eines halben Vierthels/

so

so er wegen derer Hand-Dienste frey behält/ für voll und ohne weitem Abzug entrichten muß. So viel die Tüchtigkeit der Personen betrifft/ welche sothane Hand-Dienste leisten sollen/ in gleichen was den Unterscheid der Arbeit belanget/ und von was für Personen solche zu verichten/ dißfalls beziehen Wir Uns nochmahls auf die im vorhergehenden Cap. I §. 1. & 2. hierunter beschriebene Verordnung/ und wollen/ daß selbiger in allen Stücken/ bey Vermeidung Unserer ernstlichen Strafe/ nachgelebet werden solle. Gleich wie nun nöthig/ daß zu Befoderung der Dienste und Ersparring der Zeit Unsere zu Hand-Vorb-Diensten nöthige Voth-Deute ebenfalls gewisse Stunden halten/ als sollen sie/ wenn sie geboten/ Frühlings- und Sommers- Zeit von Ostern bis Michaelis/ die nechst der Stadt gelegenen Dorffschafften/ als Uderleben/ Esperstadt/ Seehausen und Rottleben/ des Morgens frühe nach Vier Uhren/ die Weitesten aber/ als Ringleben/ Göllingen und Stein-Thalleben/ nach Fünff Uhren/ Herbst- und Winters- Zeit aber von Michaelis bis Ostern die Nechsten frühe um Sieben Uhr/ und die Weitesten um Nehe Uhr. kommen/ in Unsern Vorwercken/ Schloß-Hofe und Gärten/ oder wohin sie sonst bestellet/ mit tüchtigem zu ihrer Handthierung nöthigen Geräthe/ an Hacken/ Spaden/ Füllkörben/ Brechen/ Schwingen/ Harcken und dergleichen ohnaußbleibend erscheinen/ und von 11. bis 12. Uhr Mittag halten/ um 12. Uhr aber wieder die Arbeit antretten/ und um 4. bis halb 5. Uhr Feyerabend haben mögen/ alles bey Vermeidung eines Groschens Strafe für jede Ermangelnde/ und Uns auch andern Unsern Unterthanen in Vermeierung der Dienste zu Schaden gehende Stunde.

S. 4.) Wie denn auch/wie vielen ihrer geboten/um
guter und ihnen selbst bequemer Richtigkeit willen/ der
Hirt und Weiße/ wie denen Anspännern Cap. VII. s. 3. be-
fohlen/ sie sich in- oder für denen Obrthern mit ihren hier-
zu gleichfalls wie oben bey denen Dienst- Fuhren oder
Ackerbau/ von Unserer Amt- Schreiberen bestellten
Innungs- Meistern versammeln/ und mit einander in die
Dienste/ wohin sie geboten/ absonderlich in der Heu-
Getreidig- und Grummiet- Erndte beym Dürre- machen
und Sammeln/ auch in entstehenden veränderlichen und
bösem Wetter/ beym Wenden und Zerziehen der Frucht
und des Futters auch wieder Zusammenbringung dessel-
ben/ und also nach verrichteten solchen und dergleichen
Diensten wieder nacher Hause kehren sollen/ bey Ver-
meidung eines Orths/ oder nach Befinden eines halben
Gulden Geld- oder Gefängniß- Strafe.

S. 5.) Würde einer oder mehr von denen Hinterfät-
lern in Dienst geboten/ welche unvermeidlicher Hinder-
nissen und Ehehafften halber nicht erscheinen kömten/
haben sie sich gleicher Gestalt/ wie bey denen Anspännern
Cap. IX. dieses Puncts wegen gnugsame Verordnung
geschehen/ zu verhalten/ oder widrigen Falls die gesetzte
Strafe zu gewarthen.

S. 6.) Zu Sae- Leuten sollen in Zukunft nicht
die Unterthanen nach der Reyhe/ wie bishero ge-
schehen/ sondern aus ieglicher Gemeinde/ so viel als nö-
thig/ tüchtige und in dem Säen wohlverfahrene Leute aus-
gesehen/ und solche/ so lange sie fortkommen können/ es
auch gut und freulich verrichten/ behalten werden/ wel-
che denn auch nach alter hergebrachter Gewohnheit die
Frohn- Gebühren/ als einer täglich Drey Both- Sem-
meln/ Zween Käse und Drey Maß Bier/ nebst
der sonst gewöhnlichen Freyheit/ da sie allemahl für einen
Tag

Tag im Säen/ zweene Tage andere Dienste abrechnen/ ferner ohnwidereprechlich genieffen; Dargegen aber allemahl/ wenn sie zum Säen beschieden worden/ sich zu rechter früher Zeit in Unserm Vorwercke einfinden/ und den nöthigen Saamen auf denen Böden sacken helffen sollen. Dadurch denn abermahl dem schädlichen Mißbrauch derer vermehrten Dienste/ da bißhero allemahl absonderliche Leute zum Saamen-Sacken bestellet werden müssen/ und die Saat-Leute inzwischen auf dem Acker liegend und den Saamen erwartend/ ihre Zeit nicht und vergeblich zugebracht/ abgeholfen werden kan.

s. 7.) Man hat auch zeithero ebener massen wahrgenommen/ daß/ wenn/ so wohl der alten Gewohnheit als Schuldigkeit zu Folge/ bey der Erndte-Zeit/ die nöthigen Baner/ worzu nothwendig tüchtige/ gute/ und starcke Mannes-Personen gehdren/ bestellet worden/ selbige wohl zuweilen gar nicht erschienen/ oder offters schwache/ und zu dieser Arbeit ganz untüchtige Kinder geschicket/ deswegen dann die Fuhr-Leute und Handlanger verhindert/ die Einsammlung derer lieben Feld-Früchte verzögert/ ja bey tezuweilen mit eingefallenen unsteten Erndte-Wetter grosser Schade verursachet worden; Wir wollen daher ebenfals auch diesem Ungehorsam gänzlich abgeholfen wissen/ und wie von Unsern auf die Dienste bestelleten Dienern ebener massen/ als auch von denen Schultheissen/ Heimbürgern und Innungs-Meistern auf denen Dörffern fleissig dahin gesehen werden soll/ daß kein Nachbar für dem andern mit diesen und allen andern Diensten beschweret/ sondern eine billige Gleichheit so viel immer möglich/ gehalten werde; So soll sich auch dennoch keiner/ wenn ihn die Keyhe trifft/ dessen entbrechen/ sondern wenn er gewisser Ursachen halber diese et
 was

was saure Arbeit zu verrichten sich nicht getrauet/ jemand anders für sich dingen/ widrigen Falls/ da er der Keyhe nach geboten wird/ und sonder ehehaffliche Verbindung (welche jedesmahl dem Schultheissen oder Zunungs-Meister zu hinterbringen) nicht erscheinet/ oder zu dieser Arbeit untüchtig Volck schicket/ soll er täglich einem/ der für ihn solches zu verrichten von der Amt-Schreiberey bestellet werden muß/ Einen Orths-Gülden zahlen/ und in Unsere Amt-Schreiberey eben so viel zur Strafe erlegen.

CAP. XIX.

§. 1.) Und weisen es Herkommens/ daß Wittiben und Hausgenossen bey denen Hinterfätlern/ ungleichen die Letztern/ wenn sie auch gleich bey denen Anspannern als Hausgenossen zur Miete innen seynd/ nur die halben Both-Dienste verrichten; Als lassen Wir es vor diesesmahl und biß zu anderer Uns gefälligen Aenderung auch noch vorieho dabey bewenden/ jedoch mit dem Vorbehalt/ daß sich solche gleicher Gestalt wie Unsere andern Uns mit der Hand-Both-dienenden Unterthanen dieser Unserer Dienst-Ordnung gehorsamlich unterwerffen/ und derselben ohne Widersede und führende Beschweh- rung in allen Stücken unverrückt nachleben sollen.

CAP. XX.

§. 1.) So bleibet es auch bey allen denen übrigen hergebrachten/ hierinnen benannten und unbenannten/ keines wegcs ungebräuchlichen/ jedoch nach guter haushwirthlicher Arth und Gewohnheit eingerichteten Hand-

Hand-Diensten biß dato, mit nochmaliger Erinnerung/ daß solche treulich und redlich von tüchtigen Personen und zu rechter Zeit Uns zum Nutzen/ und Unsern Unterthanen zu mercklicher Erleichterung/ wie solches in vorhergehenden Capitibus & s. s. deutlich genug beschrieben ist/ unweigerlich verrichtet werden mögen.

CAP. XXI.

s. 1.) Bey der Jagt-Folge auf grosses Wild und Wölffe/ nicht minder bey denen Jagten mit dem kleinen Zeuge/ hat es bey männiglich bekandter alten Gewohnheit sein nochmaliges Bewenden/ und ob schon alle Unsere Unterthanen so wohl Anspanner/ als Hintersättler/ in betreffender Ordnung solche zu leisten schuldig; So wird hierbey nur nochmals/ und zum Überfluß diese Erinnerung gethan/ daß auf beschehenes Geboth/ wegen gesetzter Zeit und Abschickung tüchtiger Leute/ willige und gehorsame Folgeleistung geschehen/ oder in Verbleibung dessen der Verbrecher mit ernster Bestrafung angesehen werden solle/ wovon schon oben Cap. XIII. etlicher massen Meldung gethan.

CAP. XXII.

s. 1.) Und weilien in vorhergehender Ordnung zu unterschiedenen mahlen derer einheimischen und Haußhaltungs-Dienste/ wie auch derer mittelmässigen und weiten Führen gedacht worden; können Wir wohl geschehen lassen/ daß so wohl bey Unsern Beamten/ als Unsern Unterthanen selbst dergleichen Abtheilung gemacht/

macht/ und in Acht genommen werde/ daß unter den einheimischen Diensten diejenigen zu verstehen/ so bey Unserm Haushalt/ Markt- und Ruzsch- Fuhren in der Nähe bis auf drey Meilen und drunter/ die Mittelmässigen aber über Drey bis Fünff Meilweges/ als auf den Benningenstein oder halben Weg bis Rudolstadt/ Leipzig und dergleichen/ die weiten Fuhren aber welche bis Zehen Meilen und drüber/ als nach Rudolstadt/ Leipzig und dergleichen Orten verrichtet werden.

CAP. XXIII.

§. 1.) Als auch verlautet/ und es die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß einige von denen 1730 bestellten Schultheissen ihr Amt in Ansägung Unserer Dienste zeithero nicht allein gar schlecht beobachtet/ und meistens theils solches bloß auf den liederlichen Dorff- Knecht ankommen lassen/ ihnen auch selbst eine unzulässige Dienst- Freyheit angemasset/ und dadurch Gelegenheit genommen/ desto besser ihres weitläufftigen Haus- Wesens abzuwarten/ Als verordnen Wir hierdurch und befehlen/ daß von Unserm Beamten künfftighin fleißig dahin gesorget werde/ daß bey erfolgendem Todes- Fall oder anderer vorgehender Veränderung derer ichtigen Schultheissen/ dergleichen Dienste nicht mehr von Anspännern/ sondern von feinen verständigen/ mässigen/ und der Trunckenheit nicht ergebenen auch sonst bescheidenen getreuen Leuten aus denen Hintersätzlern mögen bestellt werden.

§. 2.)

§. 2.) Inmassen denn auch von dato an dieser publicirten Dienst-Ordnung keinem Schultheissen mehr als die Dienst-Freyheit auf eine ganze Hufe oder auf ein Pferd passiret und gelassen werden soll: Und daserne selbiger mehrern Ackers halber auch mehrere Pferde zu halten nöthig hat; Soll er gleich denen andern Anspannern die einheimischen und Haushaltungs-wie auch die mittelmässigen Dienste/ keines wegese aber die weissen Fahren damit verrichten/ oder in Ermangelung derrer Pferde von dem/ über seine Frey-Länderey habenden Acker das gesetzte Dienst-Geld der Ordnung gemäss/ gleich andern bezahlen/ inmassen Wir keines wegese vor gut befinden/ daß dergleichen Leute die Ergölichkeit wegen ihrer habenden Bemühung vom Schultheissen-Amte bloß aus der Dienst-Freyheit gewarten und erlangen wollen/ doch wollen Wir endlich geschehen lassen/ daß/ (so es nöthig) und sie sich in ihrem Amte treu- und fleissig erweisen/ auf Gutbefinden Unserer Beamten/ derrer aufhabenden Verrichtungen halber ihnen über diß noch mehrere Dienst-Freyheit endlich gegönnet werde.

§. 3.) Dargegen sie aber in Beobachtung ihres nach Pflichten habenden Schultheissen-Amtes keinen Fleiß und Sorgfalt sparen sollen nachdem von Unserm Amt-Schreiber/ Vorwerks-Hofmeister und Frohn-Boigt erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Befehl Unsere Dienste mit Beyhülffe derrer Innungs-Meistere und Dorff-Knechte allemahl richtig und zu rechter Zeit/ nicht alleine zu bestellen/ sondern auch/ ob es so/ wie es seyn soll/ geschehen/ gute Nachfrage zu thun.

§. 4.) Wie sie denn auch vermittelst ihrer habenden Rollen und Dienst-Verzeichnisse möglichst besorgen müssen/ daß die Dienste aller Orthen gleich/ und sonder

Ansehung einiger Person/unter was prätext es nur immer geschehen mag/ wie solche kommen/ dieser Unserer Ordnung gemäß/ tüchtig und zu rechter Zeit mögen verrichtet/ und kein Nachbar für dem andern damit unbilliger Weise beschweret werden.

§. 5.) Zu dessen mehrer und besserer Beobachtung sollen sie alle Jahr zweymahl/ als Ostern und Michaelis die Specificationes und Verzeichnisse/ so wohl aller vorhandenen Dienst Pferde/ als auch derer mit der Hand Both dienenden Personen mit Zuziehung Unseres Vorwerks Hofmeisters oder Frohn Voigts revidiren/ von neuen verfertigen/ und ungesäumt zu Unserer Amt Schreiberen richtig einliefern.

§. 6.) Gleicher Gestalt es denn auch mit denen Registern und Rechnungen über die Dienst Gelder und verwürckten Geld Bussen zu halten/ da alljährlich auf den Tag Michaelis selbige geschlossen und in Unser Amt eingegeben werden sollen/ darauf denn Unsere Beamten hiermit angewiesen seyn sollen/ fordersamst einen gewissen Tag anzusetzen/ an welchem erwehnte Dienst Gelder denjenigen Nachbarn/ welchen sie eigentlich gebühren und so die Dienste verrichtet/ können richtig nach proportion ihrer Dienst Pferde ausgetheilet/ oder aber mit ihrer aller guten Vorbewußt/ im Ersparung unhintertreiblicher anderer Gemeinde Anlagen zu einem gemeinen Nutzen angewendet/ und nicht/ wie bißhero/ gemeinlich geschehen/ verfressen oder versoffen werden.

§. 7.) Wie denn mit Eintreibung derer verwürckten Geld Strafen/ es ebenermassen auf bestimmte Zeit also zu halten; Da denn Unsere Amt Schreiberen die Uns Vermöge dieser Dienst Ordnung vorbehaltenene Strafe zu sich zu nehmen/ und vermittelst Arrestats von dem

dem Schultheissen und Unserm Vorwercks-Hofmeister gebührlich zu verrechnen/ dasjenige aber/ was denen Unterthanen/ so es verdienet/ davon zu haben vergünstiget/ wirklichlichen zuzustellen.

§. 8.) Solten aber einer oder mehr/ sich halstarriger Weise unterstehen/ mit Abgabe des Dienst-Geldes/ so ihnen der Länderey und dieser Dienst-Ordnung nach zu zahlen obliegt/ nicht minder auch mit der verwürckten- und Inhalts ietz besagter Dienst-Ordnung ihnen zuerkannten Strafe/ saumselig zu seyn/ mag der Schultheiß mit Vorbewußt Unserer Beamten/ inmassen er solches Krafft dieses befugt seyn soll/ nach beschebener nochmaligen gütlichen Verwarnung/ alsofort sonder fernere Weitläufftigkeit/ die auch Unsere Beamte selbst keines wegcs verstatten sollen/ Drescher in ihre Scheuren legen/ und sonder Schaden und Verwahrlosung derer übrigen verhandenen Früchte/ so viel Frucht ausdreschen und verkauffen lassen/ als zur Abgabe derer schuldigen Dienst- und Straf-Gelder/ wie auch derer deswegen muthwillig verursachten Unkosten und Drescher-Lohns nöthig/ diejenigen Hinterfätler hingegen/ so keine Länderey haben/ und dennoch mit Geld-Strafe belegt worden/ seynd durch wirklichlichen Gehorsam oder andere zugelassene Zwangs-Mittel zubehöriger Abgabe anzuhalten.

§. 9.) Und wie Unser ernster Wille und Meinung/ daß Unsere Beamte und alle Unsere hierzu bestellte Diener/ auch die/ so vermittelst habender Pachtung oder sonst darauf fleißige Achtung zu geben befehliget sind/ diese Unsere abgefässhete Dienst-Ordnung/ die Wir Uns doch aus Obrigkeitlicher Macht und Gewalt/ nach erlangter besserer Wissenschaft und Erkündigung/ zu vermeh-

vermehrten und zu verbessern/ oder zu vermindern/ auch nach Befinden und erheischender Umstände halber gar zu cassiren vorbehalten/ in allen Puncten und Clausula fleissig beobachten sollen; Also versehen Wir Uns auch zu Unsern gesammten Unterthanen/ daß dieselben dieser Unseren Ordnung ohne die geringste Widersäglichteit allenthalben nachleben/ und die von uhraltten Zeiten her Uns schuldigen Dienste/ worgegen sie auch die gewöhnlichen und hergebrachten Frohn- Gebühren jedesmahl richtig und unvermindert zu gewarten haben/ getreulich und redlich verrichten werden.

Zu mehrer Uhrkund dessen haben Wir vorgesezte Dienst-Ordnung unter Unser eigenhändigen Unterschrift vollzogen/ und Unser Cammer- Insiegel wissentlich dabey drücken lassen. So geschehen Rathsfeld den 11. Junii, 1706.

Albrecht Nuthon.



Pon 24. 80. 8a

ULB Halle
002 710 218

3



S. 6.

110





Gräfllich-Schwarzburgische
Dienst-Ordnung
Wornach sich
Die sämtlichen Unterthanen
des Amts Franckenhausen
zu achten.

Rudolstadt/ gedruckt bey Heinrich Urban.
1706.

